

Referentenentwurf

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Verordnung für die elektronische Kommunikation nach dem Kapitalanlagegesetzbuch

(Kapitalanlage-e-Kommunikationsverordnung – KAeKV)

A. Problem und Ziel

§ 7b Absatz 1 und 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs, der mit dem Fondsstandortgesetz (FoStoG) in das Kapitalanlagegesetzbuch eingefügt wurde, verpflichtet Verwaltungsgesellschaften, Investmentgesellschaften, Verwahrstellen, interessierte Erwerber nach § 19 Absatz 1 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs und Inhaber bedeutender Beteiligungen ab dem 1. April 2023 zur elektronischen Kommunikation mit der Bundesanstalt über ein von ihr bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren.

B. Lösung

Zugang.

C. Alternativen

§ 7b Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, Zugang zum und Nutzung des von der Bundesanstalt bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahren näher zu konkretisieren. Im Rahmen der Abwägung von Alternativen stellt der Rückgriff auf die bereits bestehende und den verpflichteten Unternehmen auch bereits bekannte Melde- und Veröffentlichungsplattform MVP die günstigste Regelungsalternative dar, da hierdurch den Verpflichtungen aus dem Kapitalanlagegesetzbuch mit dem geringsten Aufwand nachgekommen werden kann, wobei die Konkretisierung für die Verpflichteten gleichzeitig Transparenz und Sicherheit in der Nutzung schafft.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Verordnungsentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Für Bürgerinnen und Bürger entsteht mithin kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit dieser Verordnung ist kein zusätzlicher, nicht bereits im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Stärkung des Fondsstandorts Deutschland und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1160 zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2011/61/EU im Hinblick auf den grenzüberschreitenden Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen (Fondsstandortgesetz – FoStoG) bezifferter Erfüllungsaufwand zu erwarten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mit dieser Verordnung ist kein zusätzlicher, nicht bereits im Rahmen des Entwurfs des FoStoG bezifferter Erfüllungsaufwand zu erwarten.

F. Weitere Kosten

Mit dieser Verordnung sind keine zusätzlichen, nicht bereits im Rahmen des Entwurfs des FoStoG bezifferten Kosten zu erwarten.

Referentenentwurf Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Verordnung für die elektronische Kommunikation nach dem Kapitalanlagegesetzbuch

(Kapitalanlage-e-Kommunikationsverordnung – KAeKV)

Vom ...

Auf Grund des § 7b Absatz 3 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 1981), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Nummer 3a der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 13. Dezember 2002 (BGBl. 2003 I S. 3), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. März 2022 (BGBl. I S. 571) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) das durch Artikel 7 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) verordnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Einreichungen nach § 7b Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs.

§ 2

Einreichungsverfahren

(1) Die Bundesanstalt eröffnet für Einreichungen nach § 7b Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs auf ihrer Internetseite elektronische Einreichungswege über Portale.

(2) Vor der erstmaligen Verwendung des elektronischen Kommunikationsverfahrens ist eine Registrierung und Anmeldung auf der Internetseite der Bundesanstalt erforderlich. Die Bundesanstalt teilt unverzüglich nach Eingang der Anmeldung die zur Verwendung des elektronischen Kommunikationsverfahrens erforderliche Zugangskennung mit.

(3) Jede Änderung in Bezug auf die Informationen, die bei der Anmeldung nach Absatz 2 zu Grunde lagen, ist der Bundesanstalt unverzüglich mitzuteilen. Eine Änderung wird der Bundesanstalt gegenüber erst wirksam, wenn sie ihr zugeht.

§ 3

Datenformate

Die Bundesanstalt veröffentlicht auf ihrer Internetseite die für eine elektronische Dateneinreichung jeweils zu verwendenden Datenformate.

§ 4

Identifikation

(1) Bei der Übermittlung von Unterlagen haben sich die in § 7b Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs genannten Personen und Gesellschaften gegenüber der Bundesanstalt durch eine Kennziffer zu identifizieren. Die Bundesanstalt veröffentlicht auf ihrer Internetseite, welche Kennziffer für welche Einreichung zu verwenden ist.

(2) Die in § 7b Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs genannten Personen und Gesellschaften haben die erforderlichen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass sie die erforderliche Kennziffer nach Absatz 1 erhalten und die ihnen einmal zugeteilte Kennziffer auf Dauer von ihnen verwendet werden darf.

§ 5

Zurückweisung von Daten

(1) Die Bundesanstalt weist Datensätze zurück, die

1. nicht die nach § 3 vorgeschriebenen Formate aufweisen oder
2. keine oder eine fehlerhafte Kennung nach § 4 beinhalten.

Die Zurückweisung ist den in § 7b Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs genannten Personen und Gesellschaften unverzüglich in elektronischer Form mitzuteilen.

(2) Zurückgewiesene Datensätze gelten als nicht eingegangen. Die Mitteilung einer Zurückweisung nach Absatz 1 ist über das Kommunikationsverfahren nach § 7b Absatz 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs abrufbar.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 3. April 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum elektronischen Anzeigeverfahren für inländische Investmentvermögen und EU-Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vom 16. Juli 2013 (BGBl. I S. 2477) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

§ 7b Absatz 1 und 2 des Kapitalanlagegesetzbuchs verpflichtet Verwaltungsgesellschaften, Investmentgesellschaften, Verwahrstellen, interessierte Erwerber nach § 19 Absatz 1 Satz 1 und Inhaber bedeutender Beteiligungen ab dem 1. April 2023 zur elektronischen Kommunikation mit der Bundesanstalt über ein von ihr bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsverfahren.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Durch die Regelungen der Verordnung wird die Nutzung des von der BaFin bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahrens für Einreichungen nach § 7b Absatz 1 und 2 KAGB konkretisiert.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung konkretisiert die Einreichung § 7b Absatz 1 und 2 KAGB über das von der BaFin bereitgestellte elektronische Kommunikationsverfahren und schafft auf diese Weise Transparenz für die Einreicher.

III. Alternativen

§ 7b Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, Zugang zum und Nutzung des von der Bundesanstalt bereitgestellten elektronischen Kommunikationsverfahren näher zu konkretisieren. Im Rahmen der Abwägung von Alternativen stellt der Rückgriff auf die bereits bestehende und den verpflichteten Unternehmen auch bereits bekannte Melde- und Veröffentlichungsplattform MVP die günstigste Regelungsalternative dar, da hierdurch den Verpflichtungen aus dem Kapitalanlagegesetzbuch mit dem geringsten Aufwand nachgekommen werden kann, wobei die Konkretisierung für die Verpflichteten gleichzeitig Transparenz und Sicherheit in der Nutzung schafft.

IV. Regelungskompetenz

Verordnungsermächtigung ist § 7b Absatz 3 Satz 1 KAGB in Verbindung mit § 1 Nummer 3a der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFinBefugV). Gemäß § 7b Absatz 3 Satz 1 KAGB bedarf der Erlass der Verordnung nicht der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf der Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Elektronische Einreichung bei der BaFin.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die elektronische Einreichung entlastet die Verwaltung bei der Erfassung und systematischen Auswertung der eingehenden Informationen sowie bei der Veraktung der eingehenden Daten und Dokumente.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung konkretisiert die digitale Einreichung der vorher meist in Papierform eingegangenen Anzeigen, Anträge und anderer Dokumente und Unterlagen und hat damit auch Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Den Ländern und Kommunen entstehen ebenfalls keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Verordnungsentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Für Bürgerinnen und Bürger entsteht mithin kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit dieser Verordnung ist kein zusätzlicher, nicht bereits im Rahmen des Entwurfs für das FoStoG bezifferter Erfüllungsaufwand zu erwarten.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mit dieser Verordnung ist kein zusätzlicher, nicht bereits im Rahmen des Entwurfs für das FoStoG bezifferter Erfüllungsaufwand zu erwarten.

5. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für die mittelständischen Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Verordnung.

Zu § 2 (Einreichungsverfahren)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Nutzung des elektronischen Kommunikationsverfahrens für die Einreichung.

Zu Absatz 2

Die Registrierung und Anmeldung vor erstmaliger Verwendung des elektronischen Kommunikationsverfahrens und die Zuteilung der Zugangskennung stellt die Authentifizierung des Berechtigten sicher.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt sicher, dass Änderungen in Bezug auf das elektronische Kommunikationsverfahren unverzüglich der Bundesanstalt mitgeteilt werden.

Zu § 3 (Datenformate)

Die Bundesanstalt stellt die für eine elektronische Einreichung jeweils zu verwendenden Datenformate zur Verfügung.

Zu § 4 (Identifikation)

§ 4 regelt Einzelheiten zur Identifikation der Einreicher bzw. der Unternehmen, für die die Einreichung erfolgt.

Zu § 5 (Zurückweisung von Daten)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Um eine einwandfreie Verarbeitung vornehmen zu können, müssen die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Formate eingehalten werden.

Zu Nummer 2

Für eine korrekte Zuordnung der eingegangenen Unterlagen zu den beaufsichtigten Unternehmen ist eine korrekte Unternehmenskennung nach § 4 erforderlich.

Zu Absatz 2

Für eine einheitliche Form der Rückmeldungen werden die Nachrichten über das elektronische Kommunikationsverfahren zur Verfügung gestellt.

Zu § 6 (Inkrafttreten)

§ 4 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung. Sie ersetzt zugleich die Verordnung zum elektronischen Anzeigeverfahren für inländische Investmentvermögen und EU-Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (EAKAV).